

Begründung für die vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungs-  
planes Nr. 16 - Gewerbegebiet Appelburg

---

Der Textteil Teil B Punkt 2.3 wird ergänzt durch den Punkt 2.3.1  
mit folgendem Wortlaut:

2.3.1:

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 6 BauNVO werden für technische Anlagen wie z.B. Schornsteine, Silos und Masten Ausnahmen von den textlichen Festlegungen Teil B Punkt 2.3 bis zu einer maximalen Höhenbegrenzung von 17,00 Metern ausdrücklich zugelassen. Bezugspunkt ist die tiefste festgestellte Geländeoberfläche des Baugrundstückes und der obere Abschluß der Anlage.

Auf Grund einer im Bestand vorhandenen Beton-Mischanlage mit einer Höhe von 14 m soll eine Ausnahme nach § 16 Abs. 6 BauNVO für technische Anlagen bis zu einer maximalen Höhenbegrenzung von 17,00 Meter zugelassen werden.

Die Grundzüge der Planung des B-Planes Nr. 16 - Gewerbegebiet Appelburg - werden nicht berührt.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.

Satzungsexemplar

vom 7.05.1987

i.v. Plau

Rau am See

